

Sanierungsbebauungsplan
Schrannenplatz / Spitalplatz /
Kindergarten
(2. Änderg.) 1. Änderg. ohne Plan -> siehe Satzung



- ZEICHENERKLÄRUNG
- FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- MK₁ KERNGEBIET, IM 2.OG NUR WOHNUNGEN ZULÄSSIG
 - MK₂ KERNGEBIET, AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NEBENANLAGEN SOWIE OBERIRDISCHE GARAGEN NICHT ZULÄSSIG
 - SO SONDERGEBIET, DER ERHOLUNG DIENEND
 - WA ALLGEMEINES WOHNGBIET
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VORHANDENE BAUTEN
 - ZU BESEITIGENDE BAUTEN
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
- ZAHLEN
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
 - 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 10 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- AUSNAHME NACH BAUNVO 217 ABS 9
- AUSGEBAUTES DACH ZULÄSSIG
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- P ÖFFENTLICHER STELLPLATZ
 - TGa FLÄCHE FÜR TIEFGARAGE
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- GRÜNFLÄCHE
 - ARKADEN
 - SPIELPLATZ
 - FIRSTRICHTUNG
 - BAUM ZU ERHALTEN
 - BÖSCHUNG
 - BAUM ZU PFLANZEN
 - HÖHENPUNKT
 - BAUM ZU BESEITIGEN
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE ALT
 - KIRCHE
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE NEU
 - KINDERGARTEN
 - MIT FAHR-, GEH- ODER LEIHRECHT ZU
 - TRAFOSTATION
 - BELASTENDE FLÄCHEN
 - BAUDENKMAL
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DES SANIERUNGSGBIETES
- BEBESTANDTEILE DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND EINE SATZUNG UND EIN GRÜNORDNUNGSPLAN
- FLIESSENDER VERKEHR
 - VERKEHRSBERUHIGTE ZÖNEN, FUSSGÄNGER

NEUBURG A.D. ENTWURF

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS SANIERUNGSGBIET KINDERGARTEN SPITALPLATZ SCHRANNEPLATZ M 1:500 27. NOV. 1979

DIPLINGMICHAEL GAENSSLER DRING THEODOR HUGES ARCHITEKTEN ISMANINGERSTRASSE 71 MÜNCHEN 80

Die Planunterlagen sind nach den Katasterplänen hergestellt worden.
Der Gebäudebestand wurde im FRÜHJAHR 1980 ergänzt.
München, den Die Planfertiger
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Satzungsbek. und Begründung gemäß § 2 Abs. 2 BBAuG vom 27.8. bis 8.10.1979 und nochmals vom 13.6 bis 16.7.1980
Neuburg a.d. Donau, den 19.7.1980 Stadt Neuburg

Die Stadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom 16.12.1980 diesen Bebauungsplan gemäß § 12 BBAuG als Satzung beschlossen.
Neuburg a.d. Donau, den 17.12.1980 Stadt Neuburg
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Schreiben vom 11.4.1980, Nr. 221-6102/80-1, § 11 BBAuG genehmigt.
München, den 22.4.1981 Dr. Simon

Die Genehmigung wurde am 1.4.1981 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landrats Neuburg-Schrobenhausen, der Gaden Kreiszeitung Neuburg a.d. Donau und der Stadt Schrobenhausen Nr. öffentlich bekanntgemacht.
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Satz 1 BBAuG öffentlich aus.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 2 BBAuG rechtsverbindlich.
Neuburg a.d. Donau, den 1.4.1981 Stadt Neuburg a.d. Donau
Oberbürgermeister